

Teilrevision Richtplan Kanton Luzern 2014 Zentrale Änderungen und Neuerungen

Teilrevision des Raumplanungsgesetzes ergibt neue Anforderungen

Das teilrevidierte eidgenössische Raumplanungsgesetz (RPG), welches am 1. Mai 2014 in Kraft getreten ist, wird im Wesentlichen über die kantonalen Richtpläne umgesetzt. Um den neuen Anforderungen zu genügen, muss der Richtplan im Kanton Luzern deshalb angepasst werden. Die wichtigsten Anpassungen ergeben sich aus drei zentralen Vorgaben des RPG:

1. Stopp der Zersiedlung durch haushälterischen Umgang mit dem Boden und Siedlungsentwicklung nach Innen
2. Bessere Abstimmung von Siedlung und Verkehr
3. Bessere Koordination von Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt (z.B. grosse Arbeitsplatzgebiete, Einkaufszentren und Freizeiteinrichtungen) innerhalb der Kantone und über die Kantongrenzen hinweg

Kantonaler Richtplan 2009 und Raumentwicklungsstrategie 2012

Der Kanton Luzern hat die Stossrichtung des revidierten RPG bereits im Richtplan 2009, in der Raumentwicklungsstrategie 2012 und in der Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes aufgenommen. Die Raumentwicklungsstrategie 2012 definiert acht verschiedene Gemeindekategorien mit unterschiedlichen Handlungsfeldern für die künftige Entwicklung. Neu wird im Kantonalen Richtplan 2014 jede Gemeinde einer dieser acht Kategorien zugeordnet (vgl. Abbildung^o1).

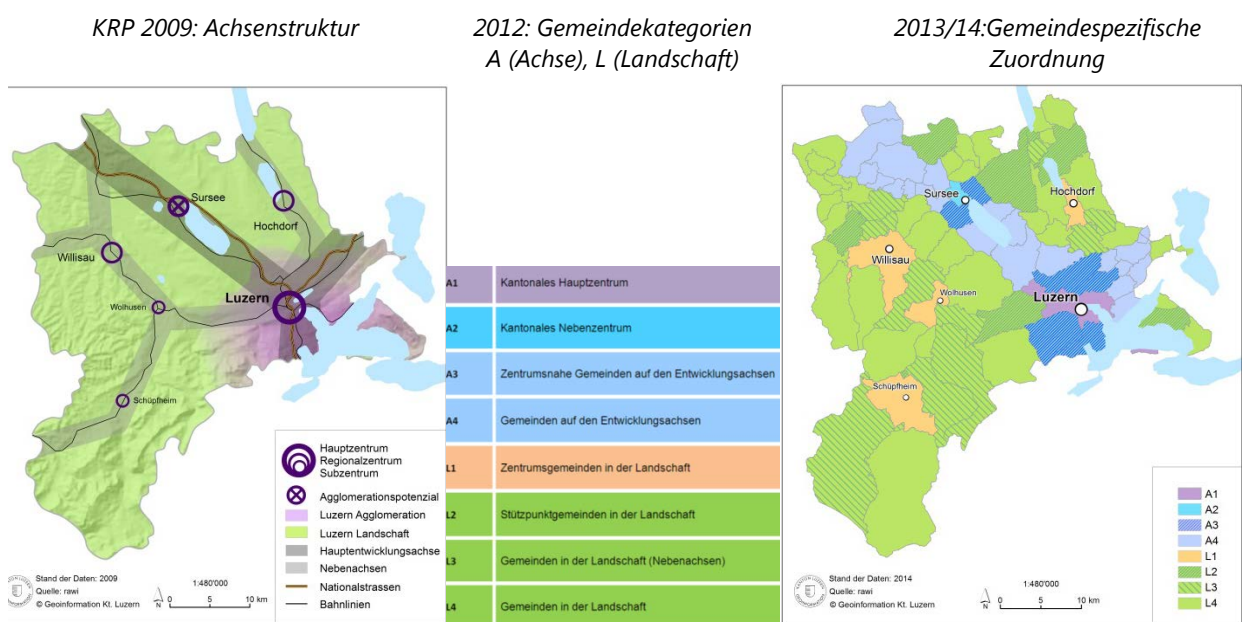


Abb. 1: Die acht Gemeindekategorien gemäss Raumentwicklungsstrategie 2012 und kantonalen Richtplan 2014

Zentrale Änderungen und Neuerungen im Kantonalen Richtplan 2014

Kapitel Z „Raumordnungspolitische Zielsetzungen“

Das RPG definiert das angestrebte Bevölkerungs- und Arbeitsplatzwachstum als massgebendes Kriterium für die Dimensionierung der Bauzonen. Der Kanton Luzern rechnet damit, dass die Bevölkerung von 2012 bis 2035 um ca. 50'000 auf rund 435'000 Einwohner wächst und die Zahl der Arbeitsplätze um ca. 30'000 zunimmt. Das angestrebte Wachstum soll zu rund 75% in den Gemeinden auf den Entwicklungsachsen (Kategorie A1-A4, vgl. Abbildung^o1) und zu rund 25% in den Gemeinden in der Landschaft (Kategorie L1-L4) stattfinden (bisher: etwa 70% / 30%).

Kapitel R „Raumstruktur“

Aus den Prognosen ergibt sich ein durchschnittliches *kantonales* Bevölkerungswachstum von 0,52% pro Jahr. Um dieses Wachstum räumlich zu differenzieren, legt der Richtplan für jede Gemeindekategorie spezifische Wachstumsraten fest. Den kantonalen Haupt- und Nebenzentren, den zentrumsnahen Gemeinden auf den Entwicklungsachsen (A1-A3) und den Zentrumsgemeinden in der Landschaft (L1) wird ein leicht überdurchschnittliches Wachstum zugestanden. In den übrigen Gemeinden auf den Entwicklungsachsen (A4) entspricht das zulässige Wachstum dem kantonalen Durchschnitt, und in den restlichen Gemeinden in der Landschaft (L2-L4) liegt es leicht unter 0,52%. Damit kann sichergestellt werden, dass die Bevölkerungsentwicklung vor allem in Gemeinden mit einer guten Verkehrsverbindung stattfindet. Diese Vorgaben werden seit 2012 bei der Beurteilung von Ortsplanungsrevisionen bereits angewendet.

Das revidierte RPG gibt vor, dass die Kantone mit einem Arbeitszonenmanagement dafür sorgen müssen, dass die Arbeitszonen möglichst gut genutzt werden. Der Kanton Luzern überträgt diese Aufgabe den regionalen Entwicklungsträgern. Diese bezeichnen regionale Arbeitsplatzgebiete und Standorte für Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt und erarbeiten ein regionales Arbeitszonen- und Standortmanagement.

Das Agglomerationsprogramm Luzern der 2. Generation wird behördenverbindlich – inkl. Zuständigkeiten für die Umsetzung – verankert. Dies bildet die Voraussetzung, dass der Kanton Luzern als Träger des Agglomerationsprogramms eine Leistungsvereinbarung mit dem Bund unterzeichnen kann.

Kapitel S „Siedlung“

Um die Kapazität der Bauzonen mit dem erwarteten Bevölkerungs- und Arbeitsplatzwachstum pro Gemeinde abzustimmen, legt der Richtplan ein schrittweises Vorgehen für künftige Anpassungen der kommunalen Nutzungspläne und des Siedlungsgebietes vor. Das Siedlungsgebiet ist im Kantonalen Richtplan bezeichnet und umfasst alle rechtskräftigen Bauzonen und die Reservezonen.

Für **Wohn- und Mischzonen** wird zunächst auf kantonomer Ebene, gestützt auf die acht Gemeindekategorien, das zukünftige Einwohnerwachstum auf die Gemeinden verteilt (Schritt 1). Anschliessend prüft der Kanton gemäss LUBAT (Luzerner-Bauzonen-Analyse-Tool), inwieweit die vorhandenen kommunalen Bauzonenkapazitäten der zukünftigen Einwohnerzahl bzw. dem zukünftigen Bedarf entsprechen (Schritt 2). Die Gemeinden schlagen gestützt darauf und unter Berücksichtigung diverser Kriterien Ein-, Aus- und Umzonungen vor. Ist die Bauzonenkapazität ausreichend, so kann die Gemeinde eine Einzonung (z. B. aus der Landwirtschaftszone) vornehmen und mit einer Auszonung kompensieren. Bei zu knapper Bauzonenkapazität kann eine Einzonung (in erster Linie aus der Reservezone) in Betracht gezogen werden. Bei zu grosser Bauzonenkapazität ist eine Auszonung von der Bauzone in

die Reservezone sowie die Zuweisung allfälliger Reservezonen in die Landwirtschaftszone zu prüfen. Solche Zonenplananpassungen werden von der Gemeinde dokumentiert (Schritt 3) und anschliessend vom Kanton aufgrund der Bauzonengrösse, -dichte und -lage im Rahmen der Vorprüfung beurteilt (Schritt 4). Stimmt der Kanton diesen Vorschlägen zu, wird falls notwendig das Siedlungsgebiet im Kantonalen Richtplan angepasst und der kommunale Nutzungsplan entsprechend genehmigt (Schritt 5).

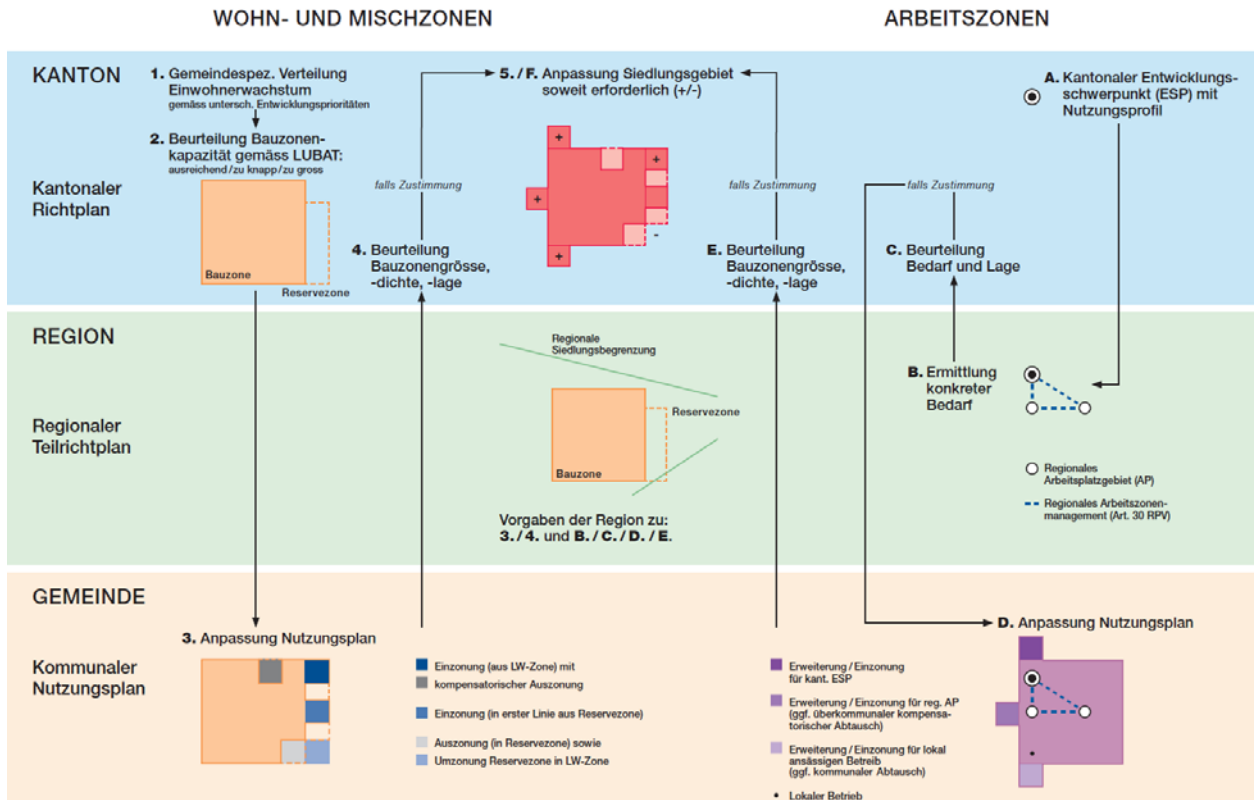


Abbildung 2: Schrittweises Vorgehen bei der Umsetzung des RPG

Bei den **Arbeitszonen** kann das Siedlungsgebiet dort angepasst werden, wo der Kanton kantonale Entwicklungsschwerpunkte definiert (Schritt A), wo die Regionen regionale Arbeitsplatzgebiete ausscheiden, oder wo die Erweiterung eines bestehenden lokalen Betriebes notwendig ist. Der konkrete Bedarf für Erweiterungen von kantonalen Entwicklungsschwerpunkten und regionalen Arbeitsplatzgebieten wird von den regionalen Entwicklungsträgern gestützt auf das neue Arbeitszonenmanagement ermittelt (Schritt B) und vom Kanton beurteilt (Schritt C). Stimmt der Kanton zu, können die beteiligten Gemeinden entsprechende Einzonungen bzw. Erweiterungen ihrer Arbeitszonen in der Nutzungsplanung eingeben. Allenfalls ist ein überkommunaler Abtausch von Arbeitszonen notwendig. Bei der Erweiterung eines lokal ansässigen Betriebes gelangen die Gemeinden direkt mit einer Bauzonenanpassung (Erweiterung / Einzonung – gegebenenfalls mit Abtausch von Bauzonen innerhalb der Gemeinde) an den Kanton (Schritt D). Nach positiver Beurteilung durch den Kanton (Schritt E) erfolgt eine entsprechende Anpassung des Siedlungsgebietes im Richtplan (Schritt F).

Mittel- und langfristig werden verschiedene Gemeinden **Auszonungen von überdimensionierten Bauzonen** prüfen müssen, beispielsweise an peripheren Lagen oder bei Bauzonen, deren Entwicklung seit mindestens zehn Jahren blockiert ist. Zudem müssen auch Reservezonen überprüft und gegebenenfalls reduziert werden. Der Kanton wird dafür eine kantonale Rückzonungsstrategie erarbeiten, die mit den Gesetzesarbeiten zum Mehrwertausgleich

abgestimmt ist.

Um eine **kompakte und dichte Siedlungsentwicklung** gemäss RPG-Vorgaben zu unterstützen, ist in jeder Gemeinde der aktuelle Bedarf an Bauzonenfläche pro Einwohner mindestens zu halten respektive eine Verringerung anzustreben. Es wird zudem ein neues Netzwerk Innenentwicklung etabliert, um Akteure zu vernetzen, Beratungen anzubieten und Projekte zu initiieren. Der Bund unterstützt dieses Netzwerk als Modellvorhaben mit einem erheblichen Beitrag.

Strategische Arbeitsplatzgebiete sind gemäss RPG Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt und somit im Kantonalen Richtplan zu behandeln. Im Richtplan 2014 ist die Zahl der Strategischen Arbeitsgebiete gegenüber 2009 reduziert worden.

Die **Weilerzonen** werden im Kantonalen Richtplan 2014 präziser definiert. Zudem müssen die Gemeinden bestehende Weilerzonen mit peripheren Neubaustandorten innerhalb von acht Jahren überprüfen.

Die exklusiven Wohnlagen werden ersatzlos gestrichen, da sie mit dem neuen RPG nicht vereinbar sind. Stattdessen wird neu eine **kommunale Wohnraumstrategie** verankert, u. a. auch für preisgünstigen und bedarfsgerechten Wohnraum (im Sinne von § 45 Abs. 3 PBG).

Kapitel M „Mobilität“

Verschiedene Massnahmen des Agglomerationsprogramms Luzern der 2. Generation werden mit dem Kantonalen Richtplan behördenverbindlich verankert, z.B. Aktualisierungen in Bezug auf: Gesamtsystem Bypass, Gesamtverkehrskonzept Agglomerationszentrum, öV-Förderung auf den wichtigsten Busachsen in der Agglomeration Luzern, Aktualisierung bzgl. Tiefbahnhof Luzern mit Durchmesserlinie inklusive Mittelfristangebot Bahn 2025, zentrale öV-Verknüpfungspunkte, Busbeschleunigung auf den Hauptachsen, kommunale Radwege, Umladeterminale Schiene – Strasse in Rothenburg etc.

Kapitel L „Landschaft“

Eine neue Aufgabe ist die Erarbeitung eines Kantonalen Landschaftskonzeptes. Der neue Richtplan präzisiert zudem die Voraussetzungen, unter denen Gebiete mit traditioneller Streubauweise dauerhaft besiedelt werden können. Fruchtfolgeflächen müssen erhalten werden und können nur in Ausnahmefällen einer Zone ausserhalb der Landwirtschaftszone zugewiesen werden.

Kapitel E „Energie“

Neu betreiben die Gemeinden eine aktive Energiepolitik auch durch die Förderung von Massnahmen zur Umsetzung der 2000-Watt-Gesellschaft.

Weiteres Vorgehen

Solange der teilrevidierte Kantonale Richtplan nicht vom Bundesrat genehmigt ist, darf seit dem 1. Mai 2014 die kantonale Bauzonenfläche insgesamt nicht vergrössert werden („Bauzonenmoratorium“). Der Kanton hat sich deshalb zum Ziel gesetzt, die Teilrevision des Richtplans möglichst rasch durchzuführen und vom Bundesrat genehmigen zu lassen. Dafür sind folgende Termine vorgesehen:

29. Juli bis 26. September 2014	öffentliche Auflage / Vorprüfung durch Bund
bis Ende 2014	Bereinigung und Festsetzung durch Regierungsrat
bis April 2015	Behandlung und Beschluss im Kantonsrat
bis Ende 2015	Genehmigung durch Bundesrat